einem der Häuser des deutschen Bundesstaates und von Landtagsahgeordneten, von Mitgliedern der Bezirksansschüsse, Urkundspersonen und Geschworenen auszuüben, sowie die Pähigkeit, Inhaber von Ehreuschlen, eines Ranges, eines Titels oder akademischer Würden zu sein, Staatsämter oder andere, numittelbare oder mittelbare öffentliche Amter zu verwalten, die Advokstur, das Notariat oder die ärztliche Praxis auszuüben, sowie Dienstgelahle, Wartegelder oder Pensionen aus öffentlichen Kassen zu beziehen.

Das im genannten Gesetz über die Gründe zur Entsiehung der staatsbürgerlichen Rechte Gesagte hat seine Bedeutung durch die Schaffung des Reichsstrafgesetzbuchs verloren, wo angegeben ist, unter welchen Umständen Deutscher der "bürgerlichen Ehrenrechte" verlustig geht.

d) Verlust der Staatsbürgereigenschaft.

Der Verlust der Weimarischen Staatsangehörigkeit bestimmt sich wie ihr Erwerb nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

Die Verlustgründe korrespondieren mit den Erwerbsgründen.

Danach geht die Staatsangehörigkeit verloren durch Legitimation unehelicher Kinder, sofern der legitimierende Vater einem anderen Bundesstaat angehört als die uneheliche Mutter. Eine Frau verliert ihre bisherige Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates.

Die Staatsangehörigkeit geht weiter dadurch verloren, daß der bisherige Staatsangehörige durch die zustandige höhere Verwaltungsbehörde urkundlich ans der Staatsangehörigkeit en til as sen wird. Die Entlassung erfolgt auf Antrag. Sie darf nicht verweigert werden, es sei denn, daß die militärische Dienstpflicht der Auswanderung entgegensteht.

Die Staatsangehörigkeit erlischt desweiteren durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im